

MAGISTRAT DER STADT WIEN
MAGISTRATSABTEILUNG 37
Baupolizei - Gruppe A
Dresdner Straße 75, 4. Stock
A - 1200 Wien

DVR: 0000191 UID: ATU36801500 Fax: 4000 99 92120 Tel.: 4000/92140
fg@m37.magwien.gv.at

MA 37-A/9069/2007

Wien, 9. August 2007

Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006,
Akkreditierte Prüfstellen,
Berechtigungsnachweis

Aufzugsfirmen und
Aufzugsprüfer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Magistratsabteilung 37 hat auf Grund eines Anlassfalles geprüft, welche Akkreditierung für eine Prüfstelle zur Vornahme sicherheitstechnischer Überprüfungen an Aufzügen nach der Bestimmung § 22 Abs. 4 lit. a des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006 erforderlich ist und ob insbesondere sämtliche im Umfang „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ akkreditierten Prüfstellen des Europäischen Wirtschaftsraumes ohne weiteren Nachweis hierfür berechtigt seien.

Bei dem Begriff der „akkreditierten“ Prüfstelle des WAZG 2006 handelt es sich um einen Begriff aus den für Akkreditierungen geltenden einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften (Akkreditierungsgesetz – AkkG bzw. Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz – WBAG). Demgemäß kann die Entsprechung der an die innerstaatliche Tätigkeit als akkreditierte Prüfstelle gebundenen formellen und inhaltlichen Voraussetzungen ausschließlich auf Grund dieser Rechtsvorschriften beurteilt und überprüft werden. Die Regelung des WAZG 2006 stellt dazu keine Grundlage für die Zulässigkeit der Prüftätigkeit ausländischer akkreditierter Prüfstellen in Wien dar.

Für die Akkreditierung von Prüfstellen nach den Bestimmungen des WBAG, welche durch Bescheid des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) erfolgt, ist eine Gleichstellung der Prüfstellen anderer Mitgliedstaaten der EU nicht vorgesehen.

Das AkkG regelt gemäß § 1 Abs. 1 die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und legt die hierzu erforderlichen Verfahrensbestimmungen fest, mit dem Ziel, die gegenseitige Anerkennung von österreichischen und ausländischen Prüf- und Überwachungsberichten sowie von Zertifizierungen sicherzustellen. Des Weiteren sind gemäß § 3 AkkG ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen inländischen gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist.

Nach weiterer Analyse des AkkG hinsichtlich des Territorialitäts- bzw. Personalitätsprinzips sowie unter Beachtung des engen sachlichen Konnexes der Bestimmungen des WAZG 2006 zu jenen der „Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (STPAV)“, BGBl. II Nr. 442/2005, vertritt die MA 37 folgende Ansicht:

Die Durchführung der Prüftätigkeit nach § 22 WAZG 2006 durch eine aus einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes stammende und nicht nach AkkG oder WBAG akkreditierte Prüfstelle ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine solche Tätigkeit ist nur insofern zulässig, als die Qualifikation der ausländischen Prüfstelle durch Verordnung des BMWA im Sinne der obigen Ausführungen für gleichwertig erklärt wurde oder diese im Sinne des § 22 Abs. 4 lit. b des WAZG 2006 vom BMWA im Anhang 2 zur STPAV gelistet ist.

Dipl.-Ing. Dr. Eder
Oberstadtbaurat
Kl. 92141

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech
Obermagistratsrat

Nachrichtlich:

Herrn Leiter der Gruppe Baubehördliche
Angelegenheiten und Umwelttechnik